

## Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

vom 17.02.1939 (RGBl. I 251), geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 09.03.1974 (BGBl. I 550)

§ 1. (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

(3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Bezeichnung „Heilpraktiker“.

§ 2. (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 in Zukunft nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erhalten.

(2) Wer durch besondere Leistungen seine Fähigkeit zur Ausübung der Heilkunde glaubhaft macht, wird auf Antrag des *Reichsministers des Innern* durch den *Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung*<sup>1</sup> unter erleichterten Bedingungen zum Studium der Medizin zugelassen, sofern er seine Eignung für die Durchführung des Medizinstudiums nachweist.

§ 3. Die Erlaubnis nach § 1 berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

§ 4. *Es ist verboten, Ausbildungsstätten für Personen, die sich der Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes widmen wollen, einzurichten oder zu unterhalten.*<sup>2</sup>

§ 5.<sup>3</sup> Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 5a.<sup>4</sup> (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6. (1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der *Reichsminister des Innern* kann im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* auch andere heilkundliche Verrichtungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

§ 7. Der *Reichsminister des Innern* erläßt im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8. (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung<sup>5</sup> in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 56a Abs. 1 Nr. 1 und § 148 Abs. 1 Nr. 7a der Reichsgewerbeordnung, soweit sie sich auf die Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes beziehen, außer Kraft.

### Erste Durchführungsverordnung

zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

vom 18.02.1939 (RGBl. I 250), geändert durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 03. 07.1941 (RGBl. I 368), durch Art. 85 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechtes vom 25.06.1969 (BGBl. I 677) und durch Art. 1 der Verordnung zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Zuständigkeitslockerungsverordnung) vom 18.04.1975 (BGBl. I 967)

§ 1. (1) Wer bei Verkündung des Gesetzes, ohne als Arzt bestallt zu sein, die Heilkunde an Menschen berufsmäßig ausgeübt hat und sie weiter ausüben will, hat die Erlaubnis bis zum *1. April 1939* bei der für seinen Niederlassungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind ferner die zur Zeit auf den Schulen des *Reichsheilpraktikerbundes* befindlichen Schüler.

(3) Ist der Antrag rechtzeitig gestellt, so darf der Antragsteller bis zur Entscheidung über denselben die Heilkunde weiter ausüben.

§ 2. (1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

a) *wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,*<sup>6</sup>

b) *wenn er nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,*<sup>7</sup>

c) *wenn er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist,*<sup>8</sup>

d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,

e) *wenn er nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,*<sup>9</sup>

f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß ihm die *politische und sittliche Zuverlässigkeit* fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,<sup>10</sup>

g) wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt, h) *wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird.*<sup>11</sup>

i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Befragenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.<sup>12</sup>

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist, sofern nicht die Versagung nach Abs. 1 Buchst. a bis e erfolgt, die *Deutsche Heilpraktikerschaft E.V.* (§ 12 der Verordnung) zu hören.

§ 3. (1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller, der *Deutschen Heilpraktikerschaft E.V.* und der zuständigen Ärztekammer zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende

Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller, die *Deutsche Heilpraktikerschaft E.V.* und die zuständige Ärztekammer binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheide die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4. (1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden *vom Reichsminister des Innern* im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.<sup>13</sup>

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuß gebildet werden.

§ 5. Gegen die Versagung der Erlaubnis durch die höhere Verwaltungsbehörde ist binnen einem Monat die weitere Beschwerde an den *Reichsminister des Innern* zulässig. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* endgültig.

§ 6. *Wer eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes erhält, ist verpflichtet, Mitglied der Deutschen Heilpraktikerschaft E.V. zu werden.*<sup>14</sup>

§ 7. (1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.<sup>15</sup>

(2) *Die Erlaubnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es unterlassen wird, die Mitgliedschaft bei der Deutschen Heilpraktikerschaft E.V. zu erwerben oder wenn die Mitgliedschaft endet.*<sup>16</sup>

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist der Gutachterausschuß (§ 4) zu hören.

(4) Gegen die Zurücknahme der Erlaubnis nach Abs. 1 ist die Beschwerde an den *Reichsminister des Innern* zulässig, der im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* endgültig<sup>17</sup> entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 8. (1) Wer einen Ausnahmeantrag nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes stellen will, hat seine Heilbefähigung und Heilerfolge für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nachzuweisen.

(2) Die Anträge sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind; ist dies der Fall, so legt sie den Antrag dem Reichsminister des Innern vor.

(3) Der *Reichsminister des Innern* entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* endgültig. Vor der Entscheidung ist ein Gutachterausschuß, der beim *Reichsminister des Innern* gebildet wird, zu hören; er besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom *Reichsminister des Innern* im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(4) Vor Abgabe seines Gutachtens hat der Gutachterausschuß den Antragsteller einer Krankenanstalt zuzuweisen, in der seine

<sup>13</sup> § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt 1975

<sup>14</sup> § 6 dürfte wegen Verstoßes gegen Art. 9 GG verfassungswidrig sein

<sup>15</sup> § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt 1975

<sup>16</sup> § 7 Abs. 2 dürfte wegen Verstoßes gegen Art. 9 GG verfassungswidrig sein

<sup>17</sup> endgültige Entscheidung durch die Behörde dürfte wegen Verstoßes gegen Art. 19 IV GG verfassungswidrig sein

Heilbefähigung und seine Heilerfolge durch den zuständigen leitenden Arzt unter Hinzuziehung eines Heilpraktikers zu überprüfen sind. Die Überprüfung in der Krankenanstalt soll im allgemeinen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Die Krankenanstalt wird vom *Reichsminister des Innern* im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* im Einzelfalle bestimmt.

§ 9. (1) Eine auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes erteilte Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt für Naturheilkunde“.

(2) Personen, denen diese Erlaubnis erteilt ist, unterstehen der Reichsärzterordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433).

§ 10. (1) Anträge auf Zulassung zum Studium der Medizin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

(2) Die Antragsteller dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind, und hört zu dem Antrag den Gutachterausschuß (§ 4).

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen legt sie den Antrag mit dem Gutachten dem *Reichsminister des Innern* vor, der im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* gegebenenfalls den Antrag an den *Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung* weiterleitet.

§ 11. (1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in *Preußen*, Bayern, Sachsen und in den *sozialistischen Gebieten* der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, in *Österreich der Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien)*, im Saarland der *Reichskommissar für das Saarland* und im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

(3) Gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin als untere Verwaltungsbehörde ist statt der Beschwerde der Einspruch zulässig. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Polizeipräsidenten selbst, dessen allgemeinem Vertreter oder einem Abteilungsleiter des Polizeipräsidenten Berlin vorbehalten.

§ 12. (1) Zur Wahrung der Berufsbelange der nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Personen ist die *Deutsche Heilpraktikerschaft E.V.* mit dem Sitz in München errichtet worden. *Sie wird als alleinige Berufsvertretung anerkannt.*<sup>18</sup>

(2) *Andere Vereinigungen, die dem gleichen Zwecke dienen, sind nicht statthaft. Der Reichsminister des Innern kann bestehende Vereinigungen auflösen.*<sup>19</sup>

(3) Die Satzung der *Deutschen Heilpraktikerschaft E.V.* bedarf der Genehmigung des *Reichsministers des Innern*. Diese wird im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* erteilt.

§ 13. Der Leiter der *Deutschen Heilpraktikerschaft E.V.* wird vom *Reichsminister des Innern* im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* berufen und abberufen.

§ 14. (1) Der Leiter regelt in einer Berufsordnung die Berufspflichten der Mitglieder.

(2) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des *Reichsministers des Innern*, die im Einvernehmen mit dem *Stellvertreter des Führers* erteilt wird.

<sup>18</sup> § 12 Abs. 1 Satz 2 dürfte wegen Verstoßes gegen Art. 9 GG verfassungswidrig sein

<sup>19</sup> § 12 Abs. 2 dürfte wegen Verstoßes gegen Art. 9 GG verfassungswidrig sein

<sup>1</sup> kursiv gedruckte Textstellen gelten nicht mehr, oder ihre Geltung ist zweifelhaft

<sup>2</sup> § 4 dürfte wegen Verstoßes gegen Art. 12 GG unwirksam sein.

<sup>3</sup> seit 1974 geltende Fassung (die bis 1974 geltende Fassung lautete: *“(1) Wer ohne Erlaubnis die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. (2) Wer dem § 3 oder § 4 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft...”*)

<sup>4</sup> eingefügt 1974

<sup>5</sup> verkündet am 20.02.1939

<sup>6</sup> § 2 Abs. 1 Buchst. a dürfte mangels eines rechtfertigenden Grundes gegen Art. 12 GG verstoßen, a.A. OVG Münster

<sup>7</sup> § 2 Abs. 1 Buchst. b ist verfassungswidrig und nichtig (BVerfG, B.v. 10.05.1988 - 1 BvR 483/84 u.a., BGBl. 1988 I S. 1587)

<sup>8</sup> § 2 Abs. 1 Buchst. c ist als typisch nationalsozialistisches Recht unwirksam

<sup>9</sup> § 2 Abs. 1 Buchst. e außer Kraft seit 1969

<sup>10</sup> § 2 Abs. 1 Buchst. f ist als teilweise typisch nationalsozialistisches Recht teilweise unwirksam

<sup>11</sup> § 2 Abs. 1 Buchst. h ist verfassungswidrig (BVerwG, U.v. 02.03.1967 - 1 C 52.64)

<sup>12</sup> § 2 Abs. 1 Buchst. i eingefügt 1941